



COVID-19 LOCKERUNGSVERORDNUNG / 30.5.2020

Zusammenfassende Information

RIS Bundesrecht konsolidiert

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 30.05.2020

Langtitel
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)
StF: BGBl. II Nr. 197/2020

Änderung
BGBl. II Nr. 207/2020
BGBl. II Nr. 231/2020

Lockerungsverordnung VO 197 idF 231

Relevante Bestimmungen Sportstätte
Betretung/Sportausübung/Sportveranstaltung
Gegenüberstellung --- vereinfacht
Stand per 29.5.2020

SPORTSTÄTTE	ZULÄSSIG	MASSNAHMEN
<p>ACHTUNG: Die unten angeführten Abstandsregeln gelten nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen !</p>		
BETRETUNG VON SPORTSTÄTTEN		
<ul style="list-style-type: none"> OUTDOOR 	Ja (§ 8/1 iVm § 1/1)	<ul style="list-style-type: none"> 1 Meter Abstand keine MNS-Pflicht
<ul style="list-style-type: none"> INDOOR 	Ja (§ 8/1 iVm § 2/1/Z 1-3)	<ul style="list-style-type: none"> 1 Meter Abstand Betretender: MNS-Pflicht Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
SPORTAUSÜBUNG IN SPORTSTÄTTEN		
<ul style="list-style-type: none"> OUTDOOR 	Ja (§ 8/2)	<ul style="list-style-type: none"> 2 Meter Abstand – kurzfristige Unterschreitung zulässig 1 Meter Abstand von Trainern – kurzfristige Unterschreitung zulässig keine MNS-Pflicht für Teilnehmer
<ul style="list-style-type: none"> OUTDOOR Mannschaftssport- Berufssportler 	Ja (§ 8/3 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Mindest-Abstand, wenn COVID-19 Präventionskonzept* (durch Mannschaftsarzt) vorherige negative Testung Nachtestung bei Infektion keine MNS-Pflicht für Teilnehmer



SPORT-VERANSTALTUNGEN		
<ul style="list-style-type: none"> • INDOOR BIS 100 PERSONEN 	<p>Ja (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Meter Abstand • Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht • Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) • Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
<ul style="list-style-type: none"> • OUTDOOR BIS 100 PERSONEN 	<p>Ja (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Meter Abstand • bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig • Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)
<ul style="list-style-type: none"> • INDOOR BIS 250 PERSONEN 	<p>ab 1.7.2020 (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>COVID-19 Präventionskonzept*</u> • 1 Meter Abstand • Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht • Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) • Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)

<ul style="list-style-type: none"> • OUTDOOR bis 500 Personen 	<p>ab 1.7.2020 (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19 Präventionskonzept* • 1 Meter Abstand • bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig • Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)
<ul style="list-style-type: none"> • INDOOR bis 500 Personen 	<p>ab 1.8.2020 (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19 Präventionskonzept* • 1 Meter Abstand • Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht • Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) • Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
<ul style="list-style-type: none"> • OUTDOOR bis 750 Personen 	<p>ab 1.8.2020 (§ 10/2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19 Präventionskonzept* • 1 Meter Abstand • bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig • Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)

<ul style="list-style-type: none"> • INDOOR bis 1000 Personen 	<p>ab 1.8.2020 (§ 10/4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Behördliche Bewilligung</u> • COVID-19 Präventionskonzept* • 1 Meter Abstand • Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht • Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) • Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
<ul style="list-style-type: none"> • OUTDOOR bis 1250 Personen 	<p>ab 1.8.2020 (§ 10/4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Behördliche Bewilligung</u> • COVID-19 Präventionskonzept* • 1 Meter Abstand • bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig • Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand • Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) • Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)
<p>SCHULUNGEN AUS-/FORBILDUNGEN</p>	<p>Ja (§ 10/9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) • MNS-Pflicht oder wenn nicht andere geeignete Schutzmaßnahme) • Keine MNS-Pflicht für Vortragende bzw. Teilnehmer, wenn auf deren Sitzplätzen
<p>SITZUNGEN VON VEREINSLEITUNGSORGANEN bzw. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN</p>	<p>Ja (§ 10/11 Lit 4 und 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einschränkungen des § 10 (Mindestabstand bzw. MNS-Pflicht) gelten nicht für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken (soweit erforderlich) und Organen von juristischen Personen (Verein ist juristische Person, Leitungsorgan und Mitgliederversammlung sind dessen Organe). Es können aber die Bestimmungen und Einschränkungen des ausgewählten Versammlungsortes gelten (bspw. Hotels)



* COVID-19- Präventionskonzept nach § 8 Abs 4 (für Mannschaftsport)

Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

§ 10 Abs 5 (für Veranstaltungen):

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

WEITERE ANMERKUNGEN/KLARSTELLUNGEN:

Umkleideräumlichkeiten, WC/Duschen (wenn in geschlossenen Räumen) gelten als Indoor. Daher gilt grundsätzlich auch in Duschen offenkundig MNS-Pflicht bzw. Mindestabstand, da § 5 VO (keine MNS-Pflicht für Kunden (nicht Mitarbeiter) in Feuchträume, wie Duschen und Schwimmbädern) nur für Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz gilt (darunter fallen Hallenbäder, Freibäder etc. aber keine Duschen in Sportstätten (außer in Bädern als sogen. Nebeneinrichtungen)).

Weiters gilt für **Gastronomie bei einer Veranstaltung** jedenfalls § 6 (sohin u.a. 6.00-23.00 Uhr, 1 Meter-Abstand, 4 Personen/Tisch), MNS-Pflicht für Mitarbeiter, MNS-Pflicht für Kunden beim Betreten/Aufenthalt außer am Tisch.